

§ 7

tl bergangsregel untren

(1) Genossenschaften, die nach dem 1. Januar 1969 gegründet wurden, führen die Umbewertung der Grundmittel nach den Grundsätzen dieser Anordnung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz durch.

(2) Vorschläge über die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes gemäß Abs. 1 sind durch die Organe zu bestätigen, denen die Genossenschaften beigeordnet sind. Eine Berichterstattung gemäß § 38 der Instruktion vom 28. Oktober 1968 entfällt.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1970

**Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Der Minister
der Finanzen**

B ö h m

**Anordnung Nr. Pr. 48
über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für
Fernmeldebauleistungen**

vom 18. Juni 1970

§ 1

Auf Grund der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 573) wird die Preisbewilligung Nr. 145 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen — Preise für Fernmeldebauleistungen —* vom 30. April 1970 ab 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Die bis dahin vereinbarten Preise gelten als verbindliche Angebotspreise und dürfen bei der Festsetzung des endgültigen Preises nicht überschritten werden.

§ 2

Zu den Fernmeldebauleistungen gehören Lieferungen und Leistungen von und an Fernmeldelinien in Orts- und Weitnetzen der Deutschen Post sowie an entsprechenden Fernmeldelinien anderer Bedarfsträger, die Einrichtung und Änderung von Nebenstellenanlagen bis 2/10, Daten-, Telex- und Zeitanschlüssen (außer Messezeitanschlüsse) sowie die in Ausnahmefällen von der Deutschen Post ausgeführten Einrichtungen und Änderungen einzelner oder mehrerer innen- oder außenliegender Nebenstellen in größeren Nebenstellenanlagen einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen.

* Diese Preisbewilligung ist von der Deutschen Post, Zentralamt für Werbung, 1085 Berlin, Schadowstr. 8, zu beziehen.

§ 3

Für den Geltungsbereich der im § 1 genannten Preisbewilligung wird die Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisordnung Nr. 4132 und 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) — (GBl. II S. 211) einschließlich der Preisliste 10 zum 1. Januar 1971 außer Kraft gesetzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1970

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**

S c h u l z e

**Anordnung Nr. 2*
über den Korrosionsschutz bei Spannbeton
vom 22. Juni 1970**

Zur Änderung der Anordnung vom 19. August 1967 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II S. 588) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abs. 2 des § 14 der Anordnung vom 19. August 1967 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Verwendung von Spannstahl St 140/160 — ölschlußvergütet — für Elemente mit sofortigem Verbund beträgt die zulässige Stahlspannung sowohl vorübergehend im Spannbelt als auch unter Gebrauchslast 8 800 kp/cm³.“

(2) Der Abs. 3 des § 14 der Anordnung vom 19. August 1967 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 dürfen für folgende Elemente die zulässigen Stahlspannungen wie folgt angenommen werden:

auf Untergrund satt aufliegende Fahrbahnplatten	10 400 kp/cm ³
Spannbetonmaste mit Betondeckung gemäß Anlage Tabelle 2, Zeile 4	8 000 kp/cm ³
Schwellen vorübergehend im Spannbett	11 200 kp/cm ³
Schwellen unter Gebrauchslast	10 400 kp/cm ³ **

§ 2

(1) Zur Kontrolle der Spannstahlbeständigkeit sind von den Spannbetonelemente herstellenden Betrieben bei Anwendung der Spannungen gemäß § 1 Spann-

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. August 1967 (GBl. II Nr. 84 S. 588)